

Vereine und das Landeskinderschutzgesetz NRW

1. Grundlagen des Landesgesetzes

- Anlass ist das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG** (Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen)
 - als Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - verabschiedet im Deutschen Bundestag am 3.6.2021
- verabschiedet wurde das LKinderSchG vom NRW-Landtag am 13.4.2022
- **in Kraft getreten** ist das LKinderSchG **zum 1.5.2022**
- die Umsetzung im Bereich der **Sportbünde und -verbände** wurde von diesen selbst auf den 31.12.2024 terminiert
- die Umsetzung im Bereich der **Vereine** richtet sich nach der Abhängigkeit von Finanziellen Unterstützungen durch den Landessportbund (LSB)
 - bei Nutzung des Ferienförderprogramms (KJFP): 31.12.2024
 - bei FJS(Freiwilliges Soziales Jahr)- oder BFD(Bundesfreiwilligendienst)-Stellen: 01.09.2026
 - für alle anderen **fehlen momentan noch „Ausführungsbestimmungen“**, die eigentlich schon längst vorliegen sollten
 - Sowohl die Kommunen als auch die Sportverbände scheinen aber gewillt, ihre Vorgaben bereits vorauseilend zu formulieren (allgemeine Zuschüsse oder auch z.B. Vergabe von Meisterschaften, Genehmigung von Lehrgängen, ...)

2. Inhalte des Landesgesetzes in Bezug auf Vereine

§ 2 Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

- (4) Beteiligte oder Beteiligter am Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Aufgaben des Kinderschutzes wahrnimmt. Ein förmlicher Bestellungs- oder Übertragungsakt ist nicht erforderlich.
- (6) Institutioneller Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes besteht in der Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von ihrer Rechtsnatur oder Trägerschaft einschließlich der fachlichen Qualifikationen und persönlichen Eignung der in, bei oder mit ihnen Beschäftigten oder sonst Tätigen in einer die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 und 3 Satz 2 wahren oder fördernden Art und Weise.

§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

3. Anforderungen an die Vereine

Es liegen noch keine „Ausführungsbestimmungen“ vor. Der SSB (Stadt Sportbund Dortmund) hat folgende Punkte als ‚voraussichtliche Mindestanforderung‘ benannt:

- Benennung und Schulung mindestens eines **Ansprechpartners** (auch für Kontakt zum Jugendamt)
- Sicherstellung der ‚**Unbedenklichkeit**‘ aller **Mitarbeiter** im Jugendbereich durch wiederkehrende, dokumentierte Vorlage des ‚Erweiterten Führungszeugnisses‘
- **Potential- und Risiko-Analyse** für sämtliche Strukturen und Arbeitsabläufe im Verein
- Darstellung des **Umgangs mit Verdachtsfällen** bzgl. Meldung, Verfahren, Dokumentation
- **weitere Inhalte** sind denkbar: Qualifizierungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, ...
- **Einreichen des kompletten, verschriftlichten Schutzkonzeptes** beim Jugendamt (und auch SSB als Kooperationspartner)

Außerdem konnte nach gezielter Suche auf der LSB-Webseite die Bestätigung gefunden werden:

- eine notwendige **Anpassung des Satzungszwecks** zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit.

Oder wird dies im Zusammenspiel von (übergeordnetem) Öffentlichem Recht und Vereinsrecht vorab geklärt?

4. Kritik / Gefahren / Auswirkungen

- Es ist heute bereits schwierig, alle Vorstandsposten zu besetzen. Jetzt kommt ein **weiterer Funktionsträger** hinzu.
- Die meisten Vereine haben ehrenamtliche Strukturen. Die **verfügbare Zeit der Ehrenamtler** ist aber begrenzt und Freiwillige für Sonderaktionen zu gewinnen, wird immer schwieriger.
- Die geforderte Vorlage eines „Erweiterten Führungszeugnisses“ für alle im Jugendbereich Tätigen beinhaltet zwei unausgesprochene Aussagen:

- „beweise erst einmal, dass du ‚sauber‘ bist!“
- „wenn du hier tätig werden willst, musst du erst einmal selbst aktiv werden!“

Obwohl mit Sicherheit niemand die Intention in Abrede stellen würde, klingt eine freundliche Einladung natürlich anders – und erhöht so die Schwelle des **Einbindens neuer Kräfte**. Zudem stellt sich die Frage, ob oder wie spontane Ausfälle von Trainern (z.B. durch Eltern oder ältere Sportler) kompensiert werden können!

- Die Kontrolle der „Erweiterten Führungszeugnisse“ erzeugt eine **falsche Sicherheit**!
 - 2023 Höchststand von deutschlandweit 126.500 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹
 - 2023 Höchststand von deutschlandweit 18.500 Fälle polizeilich erfasstem Kindesmissbrauch¹

Aber:

- es wird in der Polizeistatistik nicht erfasst, wie viele Verurteilungen/Einstellungen/Freisprüche letztlich daraus entstehen ...
- Rechtsanwälte stellen bei Ersttäterschaft und geringem Vergehen eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit in Aussicht (kein Eintrag im „Erweiterten Führungszeugnis“)
- selbst eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten wird nicht im „Erweiterten Führungszeugnis“ eingetragen
- Anhaltspunkte² zum „Sexuellen Missbrauch von Kindern unter Nutzung des Internets“ (einzig gefundene Quelle aus dem Strafrecht zum Thema)
 - zu 97,7% männlicher Täter aus allen Altersstufen, das Opfer ist zu 78,6% weiblich

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/38415/umfrage/sexueller-missbrauch-von-kindern-seit-1999/>

² <https://www.springermedizin.de/kindesmissbrauch/kindesmissbrauch/die-relevanz-von-alterskontexten-bei-der-praevention-und-repress/23979944>

- Zitat: „In diesem Kontext ist anzuführen, dass im Bereich der Sexualdelikte sog. **Ersttäter mit nichtvorhandener einschlägiger Vorgeschichte auch ungeachtet des Täteralters stets den größten Teil aller Sexualstraftäter ausmachen** (u. a. Jehle et al. [2020](#), S. 208)“
- Eine Befragung unter Kaderathleten³ (6.999 angefragt, 1.799 $\hat{=}$ 26% antworteten) listet Betroffene:
 - 288 (16%): sexist. Witze; nachpfeifen; anzügliche Bemerkungen/Blicke; Posts mit sexist. Inhalt
 - 324 (18%): unangem. Annäherung/Berührung; Massagen; Einzeltreff-Aufforderung; Entkleiden
 - 54 (3%): Körperkontakt

Nur zu 378 Ereignissen wurden Details angegeben. Eine Einordnung der Vorwürfe bzgl. angemessener Maßnahmen bei Auftreten findet nicht statt und zeigt die **schwierige Aufgabe der zu erstellenden Schutzkonzepte** auf
- Das fertige Schutzkonzept wird viele Seiten Text produzieren. Mit viel Aufwand entstehen dadurch „AGB“s für Jugend-Mitarbeiter, die – wie allgemein bekannt – zwar angekreuzt aber nicht gelesen werden. Und selbst wenn dies einmal gelesen würde, ...

Es handelt sich also wohl eher um eine **rein rechtliche Absicherung**! Im Zweifelsfall kann dann geklärt werden, ob der Verein bei der Analyse unsauber gearbeitet hat, oder der Mitarbeiter zu verurteilen ist!
- Die Thematisierung an sich ist sicher sinnvoll. Aber die Hervorhebung kann auch durchaus dazu führen, dass **das Thema selbst missbraucht** wird um z.B. einen Trainerwechsel zu forcieren. Hierzu fehlt jedoch ein klarer Ansatz, der die Risikobereitschaft der **Betreuer würdigt und sie schützt**, wenn sie in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden. Schließlich ist hier schon ein Verdacht äußerst gravierend und insbesondere für die zahlreichen Lehrer beendet spätestens ein Eintrag im „Erweiterten Führungszeugnis“ die Lehrertätigkeit samt Pensionsansprüche!

5. Fazit

Ein Gesetz ist ein Gesetz und kann nicht einfach ignoriert werden!

Wie auch bei ² im kritischen Fazit angemerkt, scheint die Politik jedoch **in erster Linie an medialer Aufmerksamkeit** interessiert zu sein, was auch durch den **Vorwurf des „Alleinlassens“** bei der Fachtagung des LSB⁴ deutlich wird.

Außerdem ist für eine gute Umsetzung eine breite Akzeptanz notwendig, die sich weder durch eine terminierte Pflicht zur Umsetzung noch durch die ausschließliche Anbindung von Fördergeldern erzwingen lässt! Zu befürchten ist ohnehin, dass sich **generell immer weniger Ehrenamtler** finden lassen! Aktuell wurde z.B. in einer großen Dortmunder Kirchengemeinde mangels Ehrenamtler das Gemeindefest abgesagt ...

Der Grundgedanke eines Vereins ist „eine Vereinigung von Sportlern mit dem Ziel, gemeinsam Sport zu treiben“. Der Schutz des Kinderwohls ist jedoch eine **grundsätzliche und gesellschaftliche Aufgabe** (z.B. Artikel in den Ruhrnachrichten vom 19.04.2024 „Sexuelle Übergriffe im Gedränge – Mehr Straftaten an Minderjährigen“). Der Sport ist da sicherlich nicht außen vor – aber wird er hier in seinen Möglichkeiten nicht überfordert und letztlich geschädigt?

Brauchen wir nicht stattdessen erst einmal eine gesamtgesellschaftliche Diskussion darüber, welche Kriterien überhaupt anzusetzen sind, um angebliche Verfehlungen von Kommunikationsproblemen (Sender ↔ Empfänger) zu unterscheiden?

Der Ansatz, dass allein ein Empfinden darüber entscheidet, ist naiv und praxisfern und mögliche Auswirkungen daraus sind einfach zu gravierend!

³ https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Themen/Kinderschutz/Forschungsprojekte/SafeSport-Ergebnisbericht_23.11.2016-Final.pdf

⁴ <https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/fachtagung-umsetzung-des-landeskinderschutzgesetzes>